

Bezeichnung	Verringerung der Mikroschadstoffe punktueller Herkunft
Gegenstand	Ziel dieser Maßnahme ist die Erstellung eines Aktionsplans zur Verringerung oder Beseitigung von spezifischen Schadstoffen (SPEZ) und prioritären Stoffen (PS) oder prioritären gefährlichen Stoffen (PGS), deren Emissionen in Oberflächengewässer lokalisiert und als Punktquellen identifiziert sind, d. h. die aus direkten oder indirekten Einleitungen in Oberflächengewässer über Kläranlagen und industrielle Einleitungen stammen. Dieses Blatt 19.1 behandelt die Maßnahmen im Zusammenhang mit der Verschmutzung durch Punktquellen und wird durch das Blatt 19.2 ergänzt, das sich auf die diffuse Verschmutzung bezieht.
Begründung	<p>Ausgehend vom Zustand der Oberflächenwasserkörper (OFWK) im Jahr 2018 erreicht ein Drittel von ihnen keinen guten Zustand, wenn die ubiquitären PBT-Stoffe nicht berücksichtigt werden (100 %, wenn sie berücksichtigt werden).</p> <p>Bei der Bestandsaufnahme der Einleitungen von Mikroverunreinigungen in wallonische Oberflächengewässer wurden mehrere Kategorien von Mikroverunreinigungen in problematischen Konzentrationen festgestellt: polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe, Metalle, Pestizide und andere organische Schadstoffe. Mit Hilfe von Überwachungsanalysen, Erhebungskontrollen und Einleitungskontrollen können Einleitungen aus Punktquellen ermittelt werden, bei denen Handlungsbedarf besteht, um einerseits einen guten Zustand für OFWK zu erreichen und andererseits die PS-Emissionen unabhängig vom Zustand zu verringern und die PGS-Emissionen schrittweise einzustellen (Nulleinleitung). Um die von der EU auferlegten Ziele zu erreichen, stehen der Einzugsgebietsbehörde Regulierungsinstrumente zur Verfügung, deren Auswahl je nach Sektor/Stoffpaar festgelegt wird (Überarbeitung der Genehmigungen auf der Ebene des Wasserkörpers (siehe Maßnahmenblatt 17), Hinzufügung von UQN-Stoffen zu den spezifischen Bedingungen der Genehmigungen, Überarbeitung der sektorbezogenen Bedingungen (siehe Maßnahmenblatt 20) oder sogar ein Erlass der wallonischen Regierung, der alle Einleitungen eines bestimmten PGS verbietet).</p> <p>Darüber hinaus wird zu diesem Zweck eine zusätzliche Arbeitsgruppe eingerichtet, die über den gesamten Lebenszyklus (Produktion, Verbrauch, Entsorgung) dieser Mikroschadstoffe verfolgt werden sollen.</p>
Umsetzung	<p>Unser Aktionsplan setzt im ersten Ansatz fallweise Revisionen von Genehmigungen voraus, deren erste Kostenschätzung unter Berücksichtigung der Besonderheiten jedes Tätigkeitsbereichs validiert und verfeinert werden muss. Ergänzend dazu wird zu diesem Zweck eine Arbeitsgruppe eingerichtet, die Ziele festlegen soll, die über den gesamten Lebenszyklus (Produktion, Verbrauch, Entsorgung) dieser Mikroschadstoffe verfolgt werden sollen. Bei diesen Revisionen wird der Schwellenwert für die zulässige Freisetzung unter Berücksichtigung der Art des Stoffes (PS/PGS/SPEZ), der Relevanz der Maßnahme für den Beitrag diffuser Quellen, der besten verfügbaren Techniken und des festgelegten Umweltziels angepasst. In diesem Stadium sind 298 Genehmigungen zu revidieren, die sich wie folgt verteilen:</p> <p>38 Genehmigungen sind aufgrund von Überschreitungen der UQN-Schwellenwerte in der OFWK zu revidieren (signifikanter Beitrag des Unternehmens zur Nichterreichung des guten Zustands, außer PGS; Bereich: OFWK) 10 OFWK werden in Bezug auf Arsen, Chrom, Blei, Nickel oder Zink herabgestuft, und 8 Genehmigungen sind zu überarbeiten, um den Status von 4 OFWK zu verbessern. In den anderen 6 OFWK werden derzeit Untersuchungen durchgeführt, um mögliche punktuelle Emissionsquellen zu isolieren und den Beitrag des geochemischen Hintergrunds zu bestimmen.</p> <p>1 OFWK wird für Zybutyryn, 13 für freie Zyanide und 6 für Vinylchlorid herabgestuft. Einige dieser Herabstufungen stehen im Zusammenhang mit einmaligen Emissionen, die eine Revision der Genehmigung erfordern. Bei einigen OFWK ist die Herkunft zu diesem Zeitpunkt unbekannt. Daher werden für diese drei Stoffe in den betreffenden OFKW vor der Umsetzung von Reduktionsmaßnahmen zusätzliche Studien zu Stoff/OFKW-Paaren durchgeführt. Diese Studien können die Aktualisierung von Emissionsdaten, die Kontrolle von Erhebungen, bibliographische Recherchen usw. umfassen.</p>

	<p>19 Genehmigungen für Fluoranthren sollen revidiert werden, wodurch sich der Status von 7 OFKW verbessern dürfte. Es gibt noch 29 OFKW, in denen keine Genehmigungen mit signifikanten Fluoranthren-Emissionen aufgeführt sind. Dieser Stoff stammt nämlich hauptsächlich aus diffusen Quellen und wird hauptsächlich durch die Maßnahme 19.2 behandelt.</p> <p>Zusätzlich zu den „herabstufenden“ Genehmigungen sollen noch 145 Genehmigungen revidiert werden, um die PS-Emissionen zu reduzieren (Maßstab: Flussgebietseinheit)</p> <p>Eine weitere Reihe von Genehmigungen wird revidiert, um die Emissionen von prioritären Stoffen in der gesamten Flussgebietseinheit um 20 % zu reduzieren. Um dieses Ziel zu erreichen, müssen die Hauptemittenten von prioritären Stoffen auf Ebene der Flussgebietseinheit Anstrengungen unternehmen. Die Flussgebietseinheit der Maas ist am meisten von dieser Teilmaßnahme betroffen (101 Unternehmen).</p> <p>115 zusätzliche Genehmigungen sind zu revidieren, um die PGS-Emissionen zu stoppen (Herabstufung und Nichtherabstufung; Bereich: Wallonie)</p> <p>Zu den Stoffen, für die der gute chemische Zustand noch nicht erreicht wurde, gehören Cadmium, DEHP, 4-Nonylphenol, Quecksilber, C10-C13-Chloralkane und Tributylzinnkation, die in der UQN-Richtlinie als PGS eingestuft sind. Zudem erlauben zahlreiche Genehmigungen die Einleitung von PGS in der Wallonie, ohne dass dies zu einem schlechten Zustand der betreffenden OFKW führt. Die UQN-Richtlinie schreibt die Beendigung oder schrittweise Einstellung von Einleitungen, Emissionen und Verlusten von PGS vor. In erster Linie wollen wir gegen Unternehmen vorgehen, die PGS in Konzentrationen oberhalb der UQN-Schwellenwerte und direkt in das OFKW einleiten, d. h. gegen etwa 115 Genehmigungen. Diese Liste wird im Zuge der Aktualisierung der Datenbank nach und nach vervollständigt und alle neuen Emissionen werden verboten, wahrscheinlich durch die Veröffentlichung eines Erlasses der wallonischen Regierung.</p> <p>Für die Durchführung von Genehmigungsrevisionen verweisen wir auf Maßnahmenblatt 17.</p>
--	---

Schritt(e), Zielgruppen und Kommunikationsziele		Vorläufiger Zeitplan
1	Ergänzende Studien	2023-2024
2	Revision von Genehmigungen oder gar der sektorbezogenen Bedingungen (siehe Maßnahmen 17 und 20)	2024-2027
3	Null-Einleitungen-Vorschrift	2025-2027
Akteur(e)	ÖDW LNU - AUW - Direktion Oberflächengewässer	
Partner	ISSeP - Institut scientifique de service public - Forschungseinrichtung der öffentlichen Dienste ÖDW LNU - Abteilung Genehmigungen und Erlaubnisse und Abteilung Polizei und Kontrollen ÖDW LNU - Abteilung Umwelt und Wasser - Direktion der Vorbeugung der Verschmutzungen ÖGWB, Gemeinden (in erster Instanz zuständige Behörde) - Minister (zuständig bei Einspruch) - UWE, Industrieverbände	
Auswirkungen		
Ausmaß	Wallonie, Flussgebietseinheit, OFKW, Wirtschaftszweig, Unternehmen	

Finanzierungsquelle	<p>Verwaltung: Zuschuss der wallonischen Regierung an das ISSeP (ÖDW-Studien) Kontrollen: siehe Maßnahmenblatt 18 Revision der Genehmigungen: siehe Maßnahmenblatt 17 Revision der sektorbezogenen Bedingungen: siehe Maßnahmenblatt 20 Industrie: Investitionen des Industriesektors in Nachbehandlungen</p>
Erforderliche Mittel	<p>Studienkosten (ISSeP, Direktion Oberflächengewässer): Wallonischer Zuschuss und Koordinierung durch die Direktion Oberflächengewässer mit bestehenden und geplanten VZÄ in Maßnahme 17 Zusätzliche Überarbeitung der Gesetzgebung (und/oder Veröffentlichung eines EWR bezüglich PGS-Emissionen) mit bestehenden VZÄ Wichtige Investitionen im Industriesektor:</p>
Rechtliche Aspekte	<p>Wasserrahmenrichtlinie, UQN-Richtlinien, siehe Maßnahmenblätter 17 und 20</p>